Gebührensatzung
für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia

In der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 03.09.2026

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 90 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, des § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen in den jeweils geltenden Fassungen und des §12 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 11. Juni 2020 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia erlassen:

§1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Eine alleinige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen, für die eine Zusatzgebühr erhoben wird, ist ausgeschlossen.

§ 2
Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowohl für die Regelöffnungszeit als auch für die Frühbetreuung und Flexzeit (Zusatzgebühr) ergibt sich aus den Höchstsätzen des § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen und wird durch jährliche Kalkulationen überprüft.

1. Die monatliche Gebühr für **ein Kind im Alter ab drei Jahren** beträgt

- bei Inanspruchnahme der **Regelöffnungszeit** (7:30 Uhr bis 13:00 Uhr) **155,65 Euro**,
- bei Inanspruchnahme der **Frühbetreuung** (07:00 Uhr bis 07:30 Uhr) **14,15 Euro**,
- bei Inanspruchnahme der Flexzeit von **13:00 Uhr bis 14:00 Uhr an fünf Tagen** in der Woche **28,30 Euro**,
- bei Inanspruchnahme der Flexzeit von **14:00 Uhr bis 16:00 Uhr an fünf Tagen** in der Woche **56,60 Euro,**
- bei Inanspruchnahme der Flexzeit von **13:00 Uhr bis 14:00 Uhr an drei Tagen** in der Woche **16,98 Euro**,
- bei Inanspruchnahme der Flexzeit von **14:00 bis 16:00 Uhr an drei Tagen** in der Woche **33,96 Euro**.

Eine Hinzubuchung weiterer Betreuungszeiten ist jederzeit nach Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich.

2. Die monatliche Gebühr **für ein Kind im Alter von null bis drei Jahren** beträgt

- bei Inanspruchnahme der **Regelöffnungszeit** (7:30 Uhr bis 13:00 Uhr) **159,50 Euro**,
- bei Inanspruchnahme der **Frühbetreuung** (07:00 Uhr bis 07:30 Uhr) **14,50 Euro**,
- bei Inanspruchnahme der Flexzeit von **13:00 Uhr bis 14:00 Uhr an fünf Tagen** in der Woche **29,00 Euro**,
- bei Inanspruchnahme der Flexzeit von **14:00 Uhr bis 16:00 Uhr an fünf Tagen** in der Woche **58,00 Euro,**
- bei Inanspruchnahme der Flexzeit von **13:00 Uhr bis 14:00 Uhr an drei Tagen** in der Woche **17,40 Euro,**
- bei Inanspruchnahme der Flexzeit von **14:00 bis 16:00 Uhr an drei Tagen** in der Woche **34,80 Euro**.

Eine Hinzubuchung weiterer Betreuungszeiten ist jederzeit nach Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich.

3. Für ein Kind in der Eingewöhnungsphase gem. § 3 Absatz 2 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia beträgt die Gebühr 100% der Gebühr für die Inanspruchnahme der Regelöffnungszeit für Kinder von null bis drei Jahren.

(2) Für das Mittagessen wird **pro Mahlzeit** eine Gebühr in Höhe von **3,70 Euro** erhoben.

(3)

1. Gebührenschuldner, die selbst oder deren Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vieren Kapitel des SBX XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind auf Antrag vollständig von der Zahlung der Gebühren nach Absatz 1 befreit.

2. Gebührenschuldner mit geringem Einkommen sind von der Zahlung der Gebühren nach Absatz 1 befreit bzw. erhalten eine Ermäßigung auf diese Gebühren. Hierzu erfolgt die Feststellung der zumutbaren Belastung der Gebührenschuldner entsprechend der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII.

   Wenn das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt, erfolgt eine Befreiung von den Gebühren nach Absatz 1 in voller Höhe. Wenn das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, erfolgt eine Ermäßigung der Gebühr in der Höhe, dass den Gebührenschuldnern nach Abzug der geschuldeten Gebühr mindestens 50% des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt.

3. Der Ermäßigungsantrag hat gemäß Formvordruck zu erfolgen. Dieser ist von dem Gebührenpflichtigen über das Sozialzentrum Eggebek vorzulegen, das die Anspruchsvoraussetzungen überprüft. Das Sozialzentrum Eggebek stellt eine Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieser Bescheinigung wird eine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt.

4. Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird für das zweite gebührenpflichtige Kind auf Antrag die Gebühr nach Absatz 1 zur Hälfte und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind vollständig herabgesetzt. Die Geschwisterermäßigung wird vorrangig gewährt, im Anschluss kann noch eine einkommensabhängige Prüfung nach Absatz 3 Ziffer 1 und 2 erfolgen.

(4) Die monatliche Gebühr für Kinder im Alter von null bis drei Jahren verringert sich auf die monatliche Gebühr für Kinder über drei Jahren mit Vollendung des dritten Lebensjahres am ersten Tag eines Monats noch im gleichen Monat, andernfalls im darauffolgenden Monat.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entsteht die Gebührenpflicht.

2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

3. Gebührenschuldner ist die oder der Erziehungsberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4
Veranlagung

Die Gebührenschuldner erhalten über die nach § 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

§ 5
Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

2. Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia verwiesen.

§ 6
Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Trägerin der Einrichtung oder eine von ihm beauftragte Stelle ist befugt personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die personenbezogenen Daten werden durch Mitteilung der betroffenen Person zur Durchführung dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Nutzung des Kindergartens der Gemeinde Treia in der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 28. November 2019 außer Kraft.

Treia, den 11. Juni 2020

Gemeinde Treia
Raoul Pählich
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung vom 03.12.2020 – In Kraft getreten am 01.01.2021

2. Nachtragssatzung vom 02.12.2021 – In Kraft getreten am 01.01.2022

3. Nachtragssatzung vom 03.02.2022 – Rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2022

4. Nachtragssatzung vom 20.12.2022 –In Kraft getreten am 01.01.2023

5. Nachtragssatzung vom 06.02.2025 –In Kraft getreten am 01.03.2025
6. Nachtragssatzung vom 04.12.2025 –In Kraft getreten am 01.01.2026
7. Nachtragssatzung vom 03.09.2026 – Rückwirkend In Kraft getreten am 01.08.2026